

STADT EICHSTÄTT

Öffentliche Sitzung des Stadtrates am 19.07.2018

im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend:

Vorsitzender

Oberbürgermeister Steppberger, Andreas

Schriftführer

Spreng, Andreas

Stadtratsfraktion CSU

Stadträtin Albrecht, Carmen

Stadtrat Bacherle, Horst

anwesend ab Prot.-Nr. 93

Stadtrat Buckl, Herbert

Stadtrat Eisenkeil, Sigurd, Dr.

Stadtrat Engelhard, Rudolf

anwesend ab Prot.-Nr. 93 bis
Prot.-Nr. 102 (Alarmruf der
Feuerwehr)

Stadträtin Gabler-Hofrichter, Elisabeth

Stadträtin Schorer-Dremel, Tanja

Stadtrat Tratz, Hans

anwesend bis Prot.-Nr. 95

Stadtratsfraktion SPD

Stadtrat Alberter, Christian

Stadtrat Neumeyer, Arnulf

Dritter Bürgermeister Nieberle, Gerhard

Stadtrat Schieren, Stefan, Dr.

anwesend bis Prot.-Nr. 97

Stadtratsfraktion Freie Wähler

Stadträtin Edl, Martina

Stadtrat Köppel, Günther

Stadtrat Lina, Adalbert

Stadtrat Nikol, Richard

Stadtratsfraktion GRÜNE

Stadtrat Bittlmayer, Klaus

Stadtrat Wollny, Wolfgang

Stadtratsfraktion ÖDP

Stadtrat Reinbold, Willi

Referenten

Verwaltungsdirektor Bittl, Hans

Werkleiter Brandl, Wolfgang

Stadtbaumeister Janner, Manfred

Stadtkämmerer Rehm, Herbert

Verwaltungsrat Ziegelmeier, Karl

Verwaltung

Standortbeauftragte Michel, Beate
stellv. Stadtbaumeister Schütte, Jens

Abwesend:

Stadtratsfraktion CSU

Zweite Bürgermeisterin Grund, Claudia, Dr. entschuldigt

Stadtratsfraktion SPD

Stadtrat Pfaller, Fred erkrankt

Stadtratsfraktion Freie Wähler

Stadträtin Gottstein, Eva entschuldigt

Stadtratsfraktion GRÜNE

Stadtrat Haugg, Oliver entschuldigt

Stadtratsfraktion ÖDP

Stadträtin Lechner, Maria entschuldigt

Beginn: 16:35 Uhr

Ende: 19:00 Uhr

1. Genehmigung des Protokolls der Stadtratssitzung vom 21.06.2018 und Auflegung der nicht öffentlichen Stadtratssitzung vom 17.05.2018
2. Bekanntgaben
3. Bericht des Leiters der Polizei-Inspektion Eichstätt, EPHK Heinz Rindlbacher, zur Kriminalitätslage im Bereich der Stadt Eichstätt
4. Ernennung von Datenschutzbeauftragten der Stadt Eichstätt
5. Stadtplanung - Bebauungsplanes Nr. 61 "Landershofen-Nord"; Antrag auf Änderung der Festsetzungen in Plan und Text
6. Stadtplanung - Siedlungsentwicklung Stadt Eichstätt; Aufstellungsbeschlüsse für die 18. Änderung des Flächennutzungsplans und den Bebauungsplan Nr. 70 "Sondergebiet Gemeinbedarf-Kühtalberg" gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
7. Antrag der CSU-Fraktion zur Änderung der Geschäftsordnung
8. Antrag Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Herzogsteg

9. Neufassung der Richtlinien zur Förderung von Existenzgründern durch die Stadt Eichstätt
10. Antrag von Stadtrat Oliver Haugg auf Änderung der Richtlinien zur Förderung von Existenzgründern
11. Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
Zukunft des Jura-Museums
12. Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
Warum Sperrung des Wintershofer Weges?
13. Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
Umstieg auf digitale Sitzungsvorlagen?
14. Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
Baumaßnahme Kapellbuck

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung wurden ortsüblich bekanntgemacht; die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt, so dass das Gremium beschlussfähig ist.

Protokoll-Nr. 91 (Vorlage 2018/224)

Betreff: Genehmigung des Protokolls der Stadtratssitzung vom 21.06.2018 und Auflegung der nicht öffentlichen Stadtratssitzung vom 17.05.2018

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat genehmigt das Protokoll der Sitzung vom 21.06.2018 in der vorgelegten Fassung.

Die Niederschrift der nicht öffentlichen Stadtratssitzung vom 17.05.2018 liegt zur Einsichtnahme auf.

Niederschrift:

Stadratsmitglied Bittlmayer bezieht sich auf den Antrag des in der gegenwärtigen Sitzung nicht anwesenden Faktionskollegen Stadratsmitglied Haugg, den dieser per E-Mail am 24.06.2018 an die Stadtverwaltung gerichtet hat und weist auf Wunsch des Stadratsmitglieds Haugg auf eine etwaige Ungereimtheit in

dem zur Genehmigung anstehenden Protokoll der öffentlichen Stadtratssitzung vom 21.06.2018 hin.

Der Vorsitzende erklärt, dass zunächst versucht werden solle, diese Angelegenheit aufzuklären und verschiebt die Beschlussfassung über die Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Stadtratssitzung vom 21.06.2018 auf die nächste Sitzung des Stadtrats am 26.07.2018, womit allseits Einverständnis besteht.

Einwände gegen die Niederschriften der nicht öffentlichen Stadtratssitzungen vom 17.05.2018 und 21.06.2018 werden nicht erhoben und gelten somit gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 GeschO als genehmigt.

Anwesend: 18 Stadtratsmitglieder

Protokoll-Nr. 92 (Vorlage 2018/219)

Betreff: Bekanntgaben

Vorgang:

Die Gründe für die Geheimhaltung des folgenden in nicht öffentlicher Sitzung des Stadtrates am 21.06.2018 gefassten Beschlusses sind weggefallen und werden deshalb bekannt gegeben:

Beschluss TOP 2, Prot.-Nr. 85, Bestattungsdienstvertrag mit der Mayinger Bestattungen GmbH:

Der Stadtrat stimmte der beantragten Erhöhung der Preise - gültig ab dem 01.07.2018 - für die hoheitlichen Bestattungsdienstleistungen zu.

Anwesend: 18 Stadtratsmitglieder

Protokoll-Nr. 93 (Vorlage 2018/223)

Betreff: Bericht des Leiters der Polizei-Inspektion Eichstätt, EPHK Heinz Rindlbacher, zur Kriminalitätslage im Bereich der Stadt Eichstätt

Niederschrift:

Der Vorsitzende begrüßt Herrn Ersten Polizeihauptkommissar Heinz Rindlbacher, Leiter der Polizeiinspektion Eichstätt, der über die Sicherheitslage im Zuständigkeitsbereich der Polizeiinspektion Eichstätt berichtet (siehe Anlage) und im Rahmen einer ausführlichen Debatte die Fragen der Stadtratsmitglieder beantwortet.

Anwesend: 20 Stadtratsmitglieder

Protokoll-Nr. 94 (Vorlage 2018/206)

Betreff: Ernennung von Datenschutzbeauftragten der Stadt Eichstätt

Vorgang:

Die Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten ergeben sich aus Art. 39 der neuen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Eine dieser Aufgaben ist die Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen, also letztlich der Behördenleitung, und der Beschäftigten. Mit seiner Fachkunde soll der behördliche Datenschutzbeauftragte dazu beitragen, Datenschutzverstöße zu vermeiden, indem er die Behördenleitung und die Beschäftigten zu Datenschutzthemen informiert und sensibilisiert. Er berät die Behörde über die Pflichten nach dem Datenschutzrecht und insbesondere im Zusammenhang mit der Datenschutzfolgenabschätzung (Art. 39 Abs. 1 Buchst. c DSGVO).

Darüber hinaus ist der behördliche Datenschutzbeauftragte dafür zuständig, die Einhaltung des Datenschutzrechts zu überwachen. Dazu gehört auch, die Strategien zu überwachen, die die Behörde zum Schutz personenbezogener Daten getroffen hat.

Eine weitere Aufgabe des behördlichen Datenschutzbeauftragten ist die Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden (Art. 39 Abs. 1 Buchst. d und e DSGVO). Bei örtlich nicht lösbaren Problemen kann der behördliche Datenschutzbeauftragte den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz um Beratung ersuchen, umgekehrt ist er seinerseits Anlaufstelle für den Landesbeauftragten.

Schließlich obliegt dem behördlichen Datenschutzbeauftragten auch die Beratung betroffener Personen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten und der Wahrnehmung der Betroffenenrechte (Art. 38 Abs. 4 DSGVO).

Bei der Stadt Eichstätt ist Herr Verwaltungsdirektor Hans Bittl bereits seit den Anfängen des Datenschutzrechtes mit der Aufgabe des Datenschutzbeauftragten betraut.

Da gemäß Art. 33 Abs. 1 Satz 1 DSGVO im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten der Verantwortliche unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, diese der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden hat, ist nunmehr eine Stellvertreterregelung notwendig. Als stellvertretender Datenschutzbeauftragter wird Herr Verwaltungsamtmann Andreas Spreng vorgeschlagen.

Beschluss:

Der Stadtrat bestätigt gemäß § 2 Nr. 15 der Geschäftsordnung des Stadtrates die Bestellung von Herrn **Verwaltungsdirektor Hans Bittl** zum behördlichen Datenschutzbeauftragten bei der Stadt Eichstätt und bestellt gleichzeitig Herrn **Verwaltungsamtmann Andreas Spreng** zum stellvertretenden behördlichen Datenschutzbeauftragten.

Anwesend: 20 Stadtratsmitglieder

Abstimmungsergebnis:

JA	20 Stimmen
NEIN	0 Stimmen

Protokoll-Nr. 95 (Vorlage 2018/218)

Betreff: Stadtplanung - Bebauungsplanes Nr. 61 "Landershofen-Nord";
Antrag auf Änderung der Festsetzungen in Plan und Text

Vorgang:

1. Ausgangslage

- a) Der Start für die anvisierte Bauleitplanung „Bebauungsplan Nr. 61, Landershofen-Nord“ erfolgte mit dem Aufstellungsbeschluss in der öffentlichen Stadtratssitzung am 22.11.2012, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2012/190.

- b) Am 16.05.2013 stimmte der Stadtrat dem städtebaulichen Planungskonzept, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2013/118, zu und beauftragte die Verwaltung mit der frühzeitigen Öffentlichkeits- und TöB-Beteiligung.
- c) Am 19.12.2013 stimmte der Stadtrat der Abwägung zur Beteiligung der Öffentlichkeit und TÖB zu und billigt den Entwurf des Bebauungsplanes, siehe Sitzungsvorlage Nr. 2013/410.
- d) In der Zeit vom 02.01.2014 bis 03.02.2014 fand die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes statt. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange nochmals beteiligt.
- e) Am 30.04.2014 vollzog der Stadtrat die Abwägung der eingebrachten privaten und öffentlichen Anregungen, Bedenken und Belange und fasste den Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB.
- f) Mit der öffentlichen Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan Nr. 61 Landershofen Nord am 24.10.2014 rechtskräftig.
- g) Das Architekturbüro Josef Böhm, Eichstätt/Landershofen, beantragte mit Schreiben vom 12.04.2018 eine Änderung o. g. Bebauungsplans aufgrund städtebaulicher Mängel.

2. Ausbau- und Entwicklungsstand

Im Oktober 2014 starteten die Erschließungsarbeiten und konnten bis auf Restarbeiten, wie Anlagenergänzungen, Straßenbegleitgrün und Spielplatz, im Jahr 2015 für die ersten privaten Bauvorhaben fertig gestellt werden. Aktuell laufen noch o. g. Restarbeiten. Der vollständige Abschluss bzw. die Fertigstellung sämtlicher Erschließungsmaßnahmen steht kurz bevor.

Die Parzellen des Baugebiet sind aktuell zu gut 75 % bebaut. Damit ist das Baugebiet nahezu vollständig entwickelt.

3. Antrag auf Änderung des Bebauungsplans

Mit Schreiben vom 12. April 2018 beantragt bzw. fordert das Architekturbüro Josef Böhm aus Landershofen die Änderung bzw. Anpassung des Bebauungsplanes zur Erleichterung von baulichen Anlagen im Zugangs- und Zufahrtbereich der talseitigen Bebauung, siehe hierzu auch Anlage 1.

Bemängelt wird, dass die festgesetzte Baulinie lediglich mit untergeordneten Bauteilen überschritten werden darf.

Es wird argumentiert, dass durch eine Überbauung eine bessere Grundstücksausnutzung sowie eine positive Auflockerung des Straßenraumes erfolgen würde.

Die Änderungswünsche kämen somit einem aktuellen Bauvorhaben zugute, welches ansonsten nicht wie ursprünglich geplant umgesetzt werden könnte.

4. Abwägung der Änderungsvorschläge

Im Baugebiet wurden bis dato keine Befreiungen von den Grundzügen der Planung erteilt.

Die festgesetzte Baulinie stellt einen wesentlichen Grundzug der Planung und der städtebaulichen Entwurfsidee dar.

Die Freihaltung der 6,0 m tiefen Vorfläche für die Hauptbaukörper dient im Zusammenhang mit der auf 3,0 m reduzierten Vorfläche für die Garagen/Nebengebäude zum einen der Auflockerung des Straßenraums und zum anderen der weiteren privaten offenen Stellplatzausweisung in der band- bzw. angerartig angelegten Siedlungsstruktur.

In der Folge wurde festgesetzt, dass die Baulinie lediglich durch untergeordnete Bauteile, wie Vordächer, Vorbauten Erker und Balkone, etc., im Sinne des Art. 6 Abs. 8 BayBO überschritten werden darf.

Dieser Planungsansatz ist und war bekannt und konnte somit von allen Bauherren und Planern von Anfang an berücksichtigt werden.

Das Gros der bisherigen Bauherren und Planer kam mit den Plan- und Textfestsetzungen o. g. Bebauungsplanes gut zu recht.

Aus Gründen der Gleichbehandlung sollte an den bestehenden Festsetzungen festgehalten werden und aufgrund eines nicht erkennbaren Härtefalls auch keine Ausnahme/Befreiung als Einzelfallentscheidung getroffen werden.

Seitens der Verwaltung ist ein Änderungsverfahren somit nicht veranlasst.

5. Weiteres Vorgehen

a) Eine Änderungsverfahren des Bebauungsplan Nr. 61 Landershofen Nord entbehrt jedweder planerischen Grundlage. Ein Härtefall für eine Ausnahme/Befreiung ist ebenso wenig erkennbar.

b) Die Verwaltung empfiehlt, die Beibehaltung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes und kein Änderungsverfahren einzuleiten.

Beschluss:

1. Der Stadtrat nimmt den in der Sitzungsvorlage dargestellten Sachstand zur Kenntnis und lehnt ein Änderungsverfahren für den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 61 „Landershofen Nord“ aufgrund nicht erkennbarer städtebaulicher Anforderungen bzw. Planungsmängel sowie aus Gründen der Gleichbehandlung ab.
2. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 20 Stadtratsmitglieder

Abstimmungsergebnis:

JA **18 Stimmen**
NEIN **2 Stimmen**

Die Gegenstimmen kommen von den Stadtratsmitgliedern Nikol und Schorer-Dremel.

Protokoll-Nr. 96 (Vorlage 2018/220)

Betreff: Stadtplanung - Siedlungsentwicklung Stadt Eichstätt;
 Aufstellungsbeschlüsse für die 18. Änderung des Flächennutzungsplans und den Bebauungsplan Nr. 70 "Sondergebiet Gemeinbedarf-Kühtalberg" gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Vorgang:

1. Ausgangslage

- a) Die Stadt Eichstätt und die Stadtwerke Eichstätt benötigen dringend für die in den kommenden Jahren anfallenden Baumaßnahmen eine unbefristet genehmigte Aushubzwischenlagerfläche.
- b) Das aktuelle Zwischenlager-Provisorium im Bereich Kreuzäcker Fl.-Nr. 1276 Gemarkung Preith weist lediglich eine befristete Genehmigung bis 2020 auf. In der Folge wäre die Stadt sowie die Stadtwerke Eichstätt gezwungen, die bei Baumaßnahmen anfallenden Erdaushubmengen auf Deponien zwischenzulagern.
- c) Nach Abwägung der Standortkriterien, wie Größe, Lage, Topographie, Emissionsbelastung, etc., erwarb die Stadt die landwirtschaftlichen Nutzflächen östlich des Kreisbauhofes und stimmte zusammen mit den Stadtwerken Eichstätt die potentiellen Entwicklungs- und Nutzungsmöglichkeiten ab.
- d) Für die aktuell ins Auge gefassten Entwicklungsschwerpunkte „Aushubzwischenlager – Wertstoffhof – Hubschrauberlandeplatz“ soll nun ein konkretes Bebauungsplanverfahren eingeleitet werden.

2. Planungsbedarf und Planungsziel

Die Große Kreisstadt Eichstätt weist derzeit kein dauerhaft genehmigtes Aushubzwischenlager in geeigneter Größe auf. Parallel dazu behindert der bestehende Wertstoffhof auf dem Gelände der Stadtgärtnerei die Zusammenlegung und Entwicklung der Städtischen Servicebetriebe.

Zusätzlich benötigt das Altmühltaler Klinikum Eichstätt einen dauerhaften Hubschrauberlandeplatz.

O. g. Nutzungsbedarf kann innerhalb der Stadt aufgrund fehlender Entwicklungsflächen nicht befriedigt werden. Aktuell stehen keine frei verfügbaren Baulandpotentiale zur Verfügung.

Im Sinne der Erforderlichkeit gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB beabsichtigt die Große Kreisstadt Eichstätt daher nordöstlich des Kreisbauhofes, die Ausweisung eines Sondergebietes Gemeinbedarf gemäß § 11 BauNVO mit paralleler Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans nach Abwägung der städtebaulichen Parameter vorzunehmen.

a) Planungsanlass

In Anbetracht des Bedarfs für ein ausreichend dimensioniertes Aushubzwischenlager, einen entwicklungsfähigen Wertstoffhof sowie einen störungsfreien Hubschrauberlandeplatz beauftragte der Stadtrat die Verwaltung, geeignete Flächen zu erwerben und zu entwickeln.

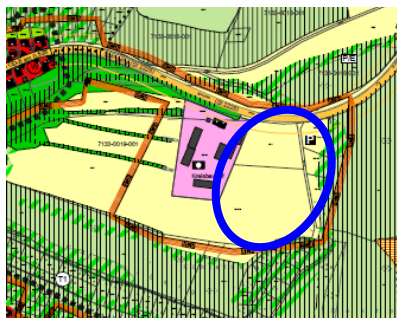
Die Bemühungen der Verwaltung, östlich des Kreisbauhofes ausreichende Entwicklungsflächen zu erwerben, konnten bis auf ein südlich gelegenes Teilstück erfolgreich abgeschlossen werden.

Damit steht der Stadt aktuell nun zusammen mit den Grundstücken Fl.-Nrn. 1201 (7.425 m²), 1201/2 (660 m²), 1201/7 (2.586 m²), 1201/9 (1.554 m²) und Teilen der Fl.-Nr. 1201/10 (7.600 m²) Gemarkung Eichstätt ein gut geeigneter Standort für eine nachhaltige Gemeinbedarfsentwicklung gemäß o. g. Nutzungsarten, siehe Anlage 1, zur Verfügung.

b) Städtebauliche Abwägung

Mit den Fl.-Nrn. 1201, 1201/2, 1201/7, 1201/9 und Teilen der Fl.-Nr. 1201/10 Gemarkung Eichstätt, verfügt die Stadt Eichstätt nun über einen ausreichend bemessenen Flächenpool für eine städtebaulich und wirtschaftlich belastbare Standort- und Strukturabwägung o. g. Entwicklungspotentiale, siehe hierzu auch Anlage 1 und 2.

- Lüften-West, Fl.-Nr. 423, Gemarkung Wintershof



FNP	landwirtsch. Nutzfläche
Größe	~4,2 ha
Lage	südwestl. ST 2225/Kr EI 49
Erschließung	von Kr EI 49
Bauleitplanung	§§ 2 - 6 BauGB
Eigentümer	Stadt Eichstätt

In planungs- und baurechtlicher Hinsicht zeigen sich die im FNP ausgewiesenen landwirtschaftlichen Nutzflächen bei verträglicher Einbindung in die Orts- und Landschaftsstrukturen als gut geeignetes bis, auf 4,2 ha ausbaufähiges Baulandpotential für den Gemeinbedarf.

Die vorteilhafte Lage an der ST 2225 und die leicht bewegte Topographie lassen geringe technische und wirtschaftliche Aufwendungen für die Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsanlagen erwarten. Eine Anbindung an das Geh- und Radwegenetz ist möglich, eine umfassende Erschließung wäre somit gesichert.

Die planungsrechtliche Umsetzung mittels einer Bauleitplanung (BP-/FNP-Änderungsverfahren) gemäß der §§ 2 bis 6 BauGB ist gegeben.

Die vorteilhafte leicht geneigte Hanglage, die nahezu höhengleiche Lage an der ST 2225, die unmittelbare Nähe zum Kreisbauhof, die emissionsneutrale Ortsanbindung, die ausreichende Gebietsgröße sowie die Ausbau- bzw. Erweiterungspotentiale generieren wirtschaftliche Vorteile in der Erschließung und Nutzung, und lassen o. g. **Flurstücke** als vorteilhaft für die anvisierte Gemeinbedarfsnutzung erscheinen.

c) Flächenausweisung im FNP

Im aktuellen Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Eichstätt, rechtsverbindlich seit dem 14.07.2006, sind o. g. Baulandflächen östlich des Kreisbauhofes an der ST 2225 mit den Fl.-Nrn. Fl.-Nrn. 1201, 1201/2, 1201/7, 1201/9 und Teilen der Fl.-Nr. 1201/10 Gemarkung Eichstätt als landwirtschaftliche Nutzflächen ausgewiesen.

Angemerkt sei, dass sich in den Übergangsbereichen das Schutzgebiet „Naturpark Altmühltal“, Vogelschutz- und FFH-Flächen nahezu umfassend anschließt und in den südlichen Randflächen Schutzzonen für Trocken- und Halbtrockenrasenflächen.

Der Regionalplan weist ebenfalls auf o. g. Schutzflächen Vorrangflächen des Landschaftsschutzes aus. Eine Änderung bzw. Korrektur des Regionalplans der Region 10 Ingolstadt ist nicht erforderlich.

d) Plangebiet und Planungsname

Der Umgriff des künftigen SO-Gemeinbedarf kann der Anlage 1 entnommen werden. Der Geltungsbereich umfasst in der Summe eine Fläche von **rd. 4,2 ha**.

Die Lage des künftigen Baugebiets im Verhältnis zu den bestehenden Siedlungsbereichen ist dem als Anlage 2 beigefügten Luftbild zu entnehmen.

Der Bebauungsplan soll unter der Nr. 70 mit dem Namenstitel „SO Gemeinbedarf Kühtalberg“ geführt werden.

e) Grundzüge der Bebauungsplanung

Der Bebauungsplan soll mit Änderung und Anpassung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren entwickelt werden.

Der Bebauungsplan soll als qualifizierter Bebauungsplan für das SO-Gebiet mit den notwendigen Festsetzungen, wie Art und Maß der vorgesehenen baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlagen, öffentliche/private Grünflächen, Verkehrsflächen, etc. erstellt werden.

Vorgesehen ist, das SO-Gebiet in offener Bauweise mit großzügigen Baufenstern (überbaubare Flächen) und bedarfsgerechten Bauparzellen auszuweisen.

f) Verfahrensweg

Zur Umsetzung o. g. Bebauung ist als nächster Schritt die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplans mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Zur Einleitung des Verfahrens ist ein Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB durch den Stadtrat zu fassen.

3. Verfahrensablauf

Das Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen bzw. Bebauungsplänen richtet sich nach den Vorschriften der §§ 1 bis 13 a BauGB.

Für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes einschl. Änderung des Flächennutzungsplanes wird unter den o. g. Gegebenheiten das reguläre Verfahren nach den folgenden Verfahrensschritten angewendet:

1.	Aufstellungsbeschluss als Formulierung des Planungswillens der Gemeinde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
2.	Frühzeitige Beteiligung der TöB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
3.	Entwurfsbilligung und anschließende öffentlicher Auslegung von Plan und Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Einholung der Stellungnahmen der TöB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
4.	Abwägung der eingegangenen Anregungen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB mit anschließenden Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
5.	Öffentliche Bekanntmachung

4. Weiteres Vorgehen

- a) Der Bebauungsplan erhält die Nr. 70 und die Bezeichnung „SO Gemeinbedarf Kühtalberg“ und soll als Sondergebiet für den Gemeinbedarf dienen.
Die entsprechende Anpassung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren dazu als 18. Änderung.
- b) Mitte 2018 ist der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB mit öffentlicher Bekanntmachung vorgesehen.
- c) Ende 2018 soll die frühzeitige Beteiligung TöB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.
- d) Mitte 2019 ist die Billigung des Bebauungsplanentwurfs einschl. Begründung im Stadtrat vorgesehen.
- e) Ende 2019 soll die Beteiligung der TöB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Offenlegung des Planentwurfs einschl. Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgen.

Beschluss:

1. Der Stadtrat nimmt den in der Sitzungsvorlage dargestellten Sachstand zur Kenntnis und befürwortet die Entwicklung und den Ausbau des neuen Sondergebietes Gemeinbedarf Kühtalberg gemäß Anlage 1 und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.
2. Der Stadtrat beschließt für die in der Anlage 1 rot umrandeten Grundstücksflächen der Gemarkung Wintershof die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 70 „SO Gemeinbedarf Kühtalberg“ sowie die entsprechende 18. Änderung des Flächennutzungsplans.
3. Im Geltungsbereich liegen folgende Grundstücke der Gemarkung Wintershof:
Fl.-Nrn. 1201, 1201/2, 1201/7, 1201/9, 1201/11 und 1201/10 (Teilfläche).
Die Grundstücke haben eine anteilige Gesamtfläche von rd. 3,28 ha.
4. Die Verwaltung wird ermächtigt, die anstehenden Planungsaufträge für die Bauleitplanung zu tätigen.
5. Die Verwaltung wird in diesem Sinne beauftragt, insgesamt das Weitere zu veranlassen.

Anwesend: 19 Stadtratsmitglieder

Abstimmungsergebnis:

JA	19 Stimmen
NEIN	0 Stimmen

Protokoll-Nr. 97 (Vorlage 2018/197)

Betreff: Antrag der CSU-Fraktion zur Änderung der Geschäftsordnung

Vorgang:

Stadträtin Elisabeth Gabler-Hofrichter hat mit Schreiben vom 21.06.2018 für die CSU-Fraktion den beigefügten Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung gestellt.

Niederschrift:

Nach ausführlicher Diskussion führt der Vorsitzende eine Beschlussfassung über den Antrag herbei.

Beschluss:

Der Stadtrat möge dem Antrag der CSU-Fraktion vom 21.06.2018 zustimmen.

Abstimmungsergebnis:

JA 7 Stimmen

NEIN 12 Stimmen

Anwesend: 19 Stadtratsmitglieder

Nach dem Scheitern des vorstehenden Antrages stellt Stadtratsmitglied Gabler-Hofrichter folgenden Antrag:

Regelmäßiger Sitzungsbeginn soll künftig um 17 Uhr sein. Im Übrigen soll der Antrag der CSU-Fraktion vom 21.06.2018 auf Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates grundsätzlich weiterverfolgt werden.

Daraufhin ergibt sich folgender

Beschluss:

Regelmäßiger Sitzungsbeginn soll künftig um 17 Uhr sein. Im Übrigen soll der Antrag der CSU-Fraktion vom 21.06.2018 auf Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates grundsätzlich weiterverfolgt werden.

Abstimmungsergebnis:

JA 18 Stimmen

NEIN 1 Stimme

Die Gegenstimme kommt von Stadtratsmitglied Edl.

Anwesend: 19 Stadtratsmitglieder

Protokoll-Nr. 98 (Vorlage 2018/204)

Betreff: Antrag Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Herzogsteg

Vorgang:

Stadtrat Klaus Bittlmayer hat mit Schreiben vom 25.06.2018 für die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN den beigefügten Antrag zum Herzogsteg gestellt.

Niederschrift:

Stadratsmitglied Bittlmayer erläutert den Antrag, der eine Verbesserung für die nächsten zwei Jahre bringen soll.

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Antrag mit der Absicht der Verwaltung konformgehe.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 25.06.2018 weiter zu verfolgen.

Anwesend: 18 Stadratsmitglieder

Abstimmungsergebnis:

JA	16 Stimmen
NEIN	2 Stimmen

Die Gegenstimmen kommen von den Stadratsmitgliedern Bacherle und Gabler-Hofrichter.

Protokoll-Nr. 99 (Vorlage 2018/222)

Betreff: Neufassung der Richtlinien zur Förderung von Existenzgründern durch die Stadt Eichstätt

Vorgang:

Die Stadt Eichstätt stellte am 01.04.2009 erstmals Richtlinien zur Förderung von Existenzgründern auf. Diese wurden am 06.08.2014 ergänzt und erweitert. Bis dato wurden 18 Existenzgründeranträge gestellt; 15 davon angenommen und entsprechende Mietzuschüsse gewährt. Zwei weitere Anträge wurden abgelehnt und einer zurückgezogen. Fünf der geförderten Existenzgründer haben ihren Betrieb zwischenzeitlich wieder aufgegeben.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass der kommunale Existenzgründerzuschuss in Form eines Mietzuschusses ein gutes Instrument zur Schaffung eines positiven Gründerklimas in Eichstätt ist.

Um die Zuschüsse zielgerichtet einsetzen zu können, wird im Folgenden ein Entwurf zur Neufassung mit konkretisierten Inhalten vorgelegt. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um folgende Punkte:

- Der begünstigte Personenkreis wird hinsichtlich gewerblicher Existenzgründer, die einen neuen Betrieb gründen und solchen, die einen bestehenden Betrieb übernehmen, definiert (Abs. 2).
- Für nicht erwünschte Betriebe wird eine Ausschlussliste beigefügt (Anh. 1)
- Der räumliche Geltungsbereich wird auf die Sanierungsgebiete der Stadt Eichstätt beschränkt (Abs.3).
- Die Ausbezahlung des Mietzuschusses wird vereinheitlicht durch Festlegung von Größenklassen nach Mietfläche mit entsprechend festgesetzten Beträgen für das 1. und 2. Jahr (Abs. 1).
- Die Entscheidung über die Gewährung erfolgt künftig durch die Verwaltung, da Antragsvoraussetzungen eindeutig gefasst werden (Abs.5).

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt, die Richtlinien zur Förderung von Existenzgründern neu zu erlassen. Die neuen Richtlinien gelten ab 01.08.2018.

Niederschrift:

Standortbeauftragte Frau Michel erläutert die zur Änderung vorgeschlagenen Richtlinien im Hinblick auf die Förderung von Existenzgründern anhand einer Synopse, außerdem den Entwurf einer Ausschlussliste sowie den vorgeschlagenen räumlichen Geltungsbereich (Sanierungsgebiet) – siehe Anlagen – und beantwortet die Fragen der Stadtratsmitglieder.

Es ergibt sich eine ausführliche Debatte, bei der der eingeschränkte räumliche Geltungsbereich sowie die Ausschlussliste kontrovers diskutiert werden und mehrfach eine Vertagung der Entscheidung über die Richtlinien angeregt wird.

Der Vorsitzende schlägt vor, dass Frau Michel nach der Sommerpause die Richtlinien in der Fraktionsführerbesprechung nochmals darlegen soll und die Angelegenheit sodann dem Stadtrat erneut vorgelegt wird. Mit diesem Vorgehen besteht allseits Einverständnis.

Anwesend: 18 Stadtratsmitglieder

Protokoll-Nr. 100 (Vorlage 2018/221)

Betreff: Antrag von Stadtrat Oliver Haugg auf Änderung der Richtlinien zur Förderung von Existenzgründern

Vorgang:

Stadtrat Oliver Haugg hat mit E-Mail vom 13.07.2018 den beigefügten Antrag zur Änderung der Richtlinien zur Förderung von Existenzgründern gestellt.

Niederschrift:

Der Vorsitzende schlägt vor, diesen Tagesordnungspunkt auf den Sitzungstermin im Herbst zu verschieben, an dem über die Änderung der Förderrichtlinien diskutiert wird, womit allgemein Einverständnis besteht.

Anwesend: 18 Stadtratsmitglieder

Protokoll-Nr. 101

Betreff: Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
Zukunft des Jura-Museums

Niederschrift:

Der Vorsitzende berichtet, dass im Hinblick auf das Juramuseum ein runder Tisch mit möglichen Trägern einberufen werden soll. Bekanntlich droht dem Museum auf der Willibaldsburg zum Ende des Jahres die Schließung, weil der bisherige Träger, das Eichstätter Priesterseminar, seinen Rückzug angekündigt hat. „Es muss weitergehen“, so der Vorsitzende. Er hoffe auf Unterstützung von Seiten der Staatsregierung, die ja einen Förderbescheid im Hinblick auf Neu- und Umbauten übergeben habe; daran müsse man anknüpfen. Initiativen seitens der Stadt Eichstätt seien am Laufen.

Anwesend: 18 Stadtratsmitglieder

Protokoll-Nr. 101 a)

Betreff: Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
Warum Sperrung des Wintershofer Weges?

Niederschrift:

Stadträtin Albrecht erkundigt sich, warum derzeit der Wintershofer Weg, die fußläufige Verbindung vom Ignatz-Pickl-Weg zum Ortsteil Wintershof gesperrt ist.

Stadtbaumeister Janner erwidert, dass 29 Bäume, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellten, erst entfernt werden müssten.

Stadträtin Albrecht drängt auf eine baldmögliche Erledigung, da diese Sperrung eine große Beeinträchtigung nicht nur für die Wintershofer Bürger darstelle.

Stadtbaumeister Janner ergänzt, dass der entsprechende Auftrag bereits erteilt sei.

Anwesend: 18 Stadtratsmitglieder

Protokoll-Nr. 101 b)

Betreff: Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
Umstieg auf digitale Sitzungsvorlagen?

Niederschrift:

Stadtratsmitglied Bittlmayer regt an, künftig umzusteigen und die Möglichkeiten der Digitalisierung verstärkt für die Sitzungseinladungen bzw. –vorlagen zu nutzen.

Der Vorsitzende äußert sich hierzu grundsätzlich positiv, erinnert jedoch daran, dass dieses Thema im Jahr 2014 sehr kontrovers diskutiert worden sei. Ggf. sei dies auch relevant für die Haushaltsdebatte im Hinblick auf die Beschaffung der notwendigen Hardware.

Anwesend: 18 Stadtratsmitglieder

Protokoll-Nr. 101 c)

Betreff: Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
Baumaßnahme Kapellbuck

Niederschrift:

Stadtratsmitglied Bacherle erkundigt sich nach der Baumaßnahme am Kapellbuck, da hier der Steg abgebrochen worden sei.

Stadtbaumeister Janner erläutert, dass der Steg nicht mehr standsicher gewesen sei. Dieser soll durch eine Betonplatte mit einfachem Geländer ersetzt werden. Weiterhin soll das Bachbett abgedichtet und nachgebessert werden. Allerdings sei nur eine Optimierung möglich, es werde dennoch ein „feuchtes Eck“ bleiben, so Janner.

Anwesend: 18 Stadtratsmitglieder

Vorsitzende/r:

Protokollführer/in:

Andreas Steppberger
Oberbürgermeister

Andreas Spreng